Zeitschrift: St. Galler Jahresmappe

Band: 35 (1932)

Artikel: Im Jahre 1632 in St. Gallen

Autor: Moser-Nef, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-948331

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im Jahre 1632 in St. Gallen.

Von C. Moser=Nef.

Sahre 1632 verschiedene hohe Standespersonen als ihre Säste beschirmte, so die Semahlin und Kinder des Reichsgrafen von Königseck, des Reichstruchsessen von Waldburg, der Grafen von Hohenems und andere — die Arsache lag in der Wendung, die der große Krieg durch das siegreiche Vordringen der schwedischen Heere in Schwaben genommen hatte. St. Gallen als gut protestantische Stadt erschien da vielen als geeignete Zufluchtsstätte, befand sich doch auch einer ihrer Burger, Oberst= leutnant Ludwig Zollikofer, als hoher Heerführer bei den Schweden und wirkte als solcher 1633 an der Belagerung von Ronstanz mit. Der städtische Rat zeigte sich tolerant und nahm katholische Sdelleute unter seine Fittiche, jedoch mit dem Beding, daß deren Dienerschaft der städtischen Jurisdiktion unterworfen sei und daß sich hier weilende Flüchtlinge katholischer Konfession aller Besuche von Kapuzinern und andern Ordensleuten bei Verluft des Freisiges zu enthalten haben. Noch in einem weitern Belang bekundete er Toleranz und Neutralität: der genannte Oberst Zollikofer hatte aus der nach damaligem Rriegsrecht gemachten Beute der ft. gallischen Obrigkeit zwei silberne Kelche und Platten im Gewicht von 318 Lot zum Kirchengebrauch geschenkt; der Rat lehnte das kostbare Geschenk jedoch höslich dankend und entschieden ab und gebot durch Mandat seiner Burgerschaft, alle aus der schwedischen Rriegsbeute in der Nachbarschaft herrührenden Rirchengeräte und Rleinodien auf dem Rathause zu deponieren, damit solche Sachen von dem Bistum Konstanz und andern rechtmäßigen Sigentümern wieder eingelöst werden können.

Von den wilden Gerüchten, welche damals die Stadt durchsschwirrten, gibt ein Prozeß Kunde, der von dem mehr erwähnten st. Gallischen Heerführer gegen einen Daniel Glattburger in St. Gallen geführt werden mußte, weil dieser in der Burgermange "alhie mit ungebührenden unbesinten und ehrverletzenden Worten ausgebrochen" und behauptet hatte, daß Oberst Jollistofer "um Verdachts willen vom König von Schweden gesviertheilt worden sei". Der Schwäher kam noch gut davon, insdem der Kat seine Versicherung annahm, daß er das Gesagte selbst nicht geglaubt habe, im übrigen nichts Arges und Böses von dem Kläger wisse und nur "alle Shr, Liebs und Guts" von ihm sagen könne.

Sin anderer Prozeß aus dem gleichen Jahre sei hier etwas eingehender erwähnt, weil er in mehrfacher Beziehung Interesse erweckt. Seine Auslösung fand er dadurch, daß die schuldhaft zum Sturze gebrachte Säule des Brunnens beim Hecht einen Knaben aus Altstätten erschlug. Als Kläger trat der Vater des Getöteten auf, Meister Jakob Bomgarter aus Lüchingen, und dessen Fürsprecher waren die Herren Stadtammann Murer, Seckelmeister Schachtler und Kirchenbogt Gegenschat aus Alltstätten; Beklagte waren: Allrich Rietmann, Wirt zum "Hecht" dahier, und Daniel Guldin, Wirt zum "Ochsen" ebenda. Beide Beklagte waren St. Galler Burger. Der Wirt zum "Hecht" gab der Obrigkeit damals wiederholt zu tun; er mußte wegen Spielens und wegen unordentlichen Amgehens mit Licht und Feuer verwarnt und bestraft werden. Er scheint sich wenig um behördliche Vorschriften gekümmert zu haben, sonst wäre es auch kaum zu dem vorliegenden Schadenersatprozeß ge= kommen. Es muß auch nicht verwundern, daß das nachbarliche Verhältnis zum Ochsenwirt anscheinend nicht gerade vorbildlich war. Aus der Klage und den Kundschaftsaussagen ergab sich folgendes: Das Gesinde des Hechtwirtes hatte die Seile zum Tröcknen der Wäsche an die steinerne Brunnensäule auf dem Bohl befestigt und von da gegen die Ske des Hauses von Junker Hans Konrad Fels gezogen. Damit war die dort durch= führende Landstraße mit Wäsche überspannt und der Durch= gang demnach versperrt. Nun kam zum Anglück der Sohn des Ochsenwirtes mit einem Fuder Heu daher gefahren und strebte gegen den "Ochsen" zu. Da ihm nicht schnell genug Platz ge= macht wurde, fuhr er, trot der Warnungen, gemach zu tun, mit dem Heufuder in das gespannte Seil hinein. Dadurch wurde die Brunnensäule gefällt; sie fiel in ihrer ganzen Schwere auf den Knaben Paul Bomgarter, der als Lehrbube am Brunnen Wasser holen sollte und zerquetschte ihn dermaßen, daß er anderntags sein junges Leben aushauchte. Von einer Strafklage wurde abgesehen; hingegen forderte die Klägerschaft Er= satz des von Vater Bomgarter bezahlten Lehrgeldes von 50 Schilling sowie der durch den Todesfall verursachten Unkosten. Das Stadtgericht sprach dem Kläger eine Entschädigung unter allen Titeln von 75 Gulden zu, und zwar hatte Alrich Rietmann, der für die Befestigung des Waschseiles an der Brunnensäule haftbar und zum "Anfänger" des Anglücksfalles erklärt wurde, den Betrag von 50 Gulden zu leisten, während Daniel Guldin für seinen Sohn, dessen Verhalten gleichfalls schuldhaft gewesen war, 25 Gulden zu zahlen verpflichtet wurde.

Die Wiederinstandsetzung der Brunnensäule geschah laut Katsbeschluß auf Kosten des Hechtwirtes.

Betreibungsferien 1932.

Oftern: 20. März bis 3. April Pfingsten: 8. Mai bis 21. Mai

Bettag: 11. September bis 25. September Weihnachten: 18. Dezember bis 1. Januar 1933

ARTHUR RIZZI SPEZIALIST FUR BRILLENOPTIK



MULTERGASSE 35 BEIM BÖRSENPLATZ

Bei Brille oder Klemmer ist Vorbedingung der richtige Sitz der Augengläser gewährleistet durch sorgfältige fachmännische Anpassung!

Gewissenhafte Ausführung aller ärztlichen Verordnungen. Exaktes Anpassen · Reparaturen prompt und billigst

Ihre Brille soll nur vom Fachmann sein